

hatten schon ein Tausend ihre Namen als Adhärenzen unterschrieben. Am 10. November brachte die Times auch schon Warnungen an die Unterzeichner, daß vor dem 6. Jahrhundert schon der Zölibat, der Gebrauch des Weihrauchs, Heiligenverehrung und manches anderes bestand, wovon die Nationalkirche nichts mehr weiß. Ob der Dekan von Westminster auch bestimmt, ist mir nicht bekannt. Falls er es tut, wird er seine Ermahnungen an angehende Lehrer — wie am 15. Oktober gegeben — in Zukunft ziemlich modifizieren müssen. Von der Bibel sprechend, sagte er: „Das Buch ist nicht verändert, wir aber wohl. Gott hat uns viel neues Licht gegeben . . . unser Begriff der Inspiration ist nicht mehr derselbe. Vieles, was unsere Vorfäder buchstäblich nahmen, können wir nur bildlich nehmen. Das 1. Kapitel der Genesis bedeutet nicht mehr, daß Gott die Welt in sechs Tagen erschaffen hat; das zweite lehrt nicht, daß Gott Adam aus Erde und Eva aus Adams Rippe machte. Das sind Parabeln und Allegorien . . .“ Dann folgen Weisungen wie „die unterliegenden Wahrheiten“ den jungen Zöglingen beigebracht werden können. Battle, J. Wilhelm.

## Erlässe und Bestimmungen römischer Kongregationen.

Zusammengestellt von D. Bruno Albers O. S. B. in Monte Cassino (Italien).

(**Weihe der Kleriker vor Erfüllung der Militärdienstpflicht.**) Die Kongregation des heiligen Offiziums hatte verboten, Klerikern vor Beendigung ihrer Militärdienstzeit die höheren Weihen zu erteilen. Auf eine Anfrage, ob diese Verordnung präzeptiv, oder aber nur direktiv sei, wurde die Antwort gegeben: Präzeptiv. — Hiermit steht im Zusammenhang ein Entscheid der Konzilstkongregation, welcher Sr. Eminenz dem Fürsterzbischof von Prag auf seine Auffrage gegeben wurde: Von Prag aus war angefragt worden, ob litterae testimoniales für die Weihen der Kleriker auch dann eingefordert werden müßten, wenn die Kandidaten drei, resp. sechs Monate, aber stets mit Unterbrechung in einer anderen Diözese sich aufgehalten hätten? Auf diese Auffrage lautete der Bescheid: Der Ordinarius sei unter Strafe der Suspension nur dann verpflichtet, die „litterae testimoniales“ einzufordern, wenn der Kandidat drei, resp. sechs Monate außerhalb der Diözese mit Unterbrechung geweilt habe und zwischen den Unterbrechungen ein moralischer Zusammenhang bestehé (nisi agatur de trimestri vel semestri moraliter continuis). Dem Bischof bleibe aber auch bei sonstiger Unterbrechung des Aufenthaltes unbenommen, die Testimonialien einzufordern und über das Vorleben des Kandidaten eine Untersuchung anzustellen oder auch das iuramentum suppletorium zu fordern. (S. Congr. S. R. et U. Inquisit. d. d. 31. August 1904. — S. Congr. Conc. d. d. 25. Juni 1904.) — Gewöhnlich wird ein Aufenthalt von sechs Monaten für nötig erachtet, daß der Ordinarius die Testimonialien einfordert, bei denen, welche zum Militärdienst einberufen sind, sind sowohl für die Regularen (S. C. Discipl. Regul. d. d. 27. November 1892) als auch die Säkularkleriker drei Monate

genügend (S. Congr. Conc. in Firm. d. d. 9. September 1893), daß der Bischof die Testimonialien verlangen muß. Kann der Ordinarius die litterae testimoniales nicht erhalten oder genügen diese nicht, so hat der Kandidat das iuramentum suppletorium zu leisten (S. Congr. Conc. d. d. 26 Januar. 1895 in Urgell.).

(**Novizenmeister kann nicht auch Examinator der Novizen sein.**) Im Dekret „Regulari disciplinae“ (d. d. 25 Jan. 1848 cf. Bizzarri Collectan. pg. 832 ss.) wird u. a. bestimmt, daß Examinatoren ernannt werden und diese über die Zulassung des Novizen zur Gelübdeablegung abzustimmen haben. Der Generalprior der Kartäuser hatte angefragt, ob der Novizenmeister des eigenen Novizen dieses Amtes walten könne, und wenn nicht, ob dann wenigstens für jene, deren Sorge ihm nicht anvertraut sei. Die Antwort lautete: nur für die letzteren könne der Magister auch Examinator sein. (S. Congr. Concil. d. d. 14 Junii 1904.)

(**Ein Konopeum [Borhang um den Tabernakel] ist stets notwendig.**) Vom Zeremonienmeister einer Kathedralkirche ging die Anfrage an die Ritenkongregation ein, ob der Tabernakel, wo die Eucharistie aufbewahrt werde, auch ohne Borhang (conopeum) bleiben könne? Die Antwort lautete: Negative et serventur Rituale Romanum et Decreta. (S. Rit. Congr. d. d. 1 Julii 1904.)

(**Botivmesse zu Ehren der Unbefleckten Gottesmutter.**) Durch Reskript der Ritenkongregation hat der heilige Vater erlaubt, daß bei allen Triduen und Novenzen, welche entweder dieses oder nächstes Jahr in irgendwelchen Kirchen oder Oratorien mit Erlaubnis des Ordinarius abgehalten werden, an jedem Tage derselben die Botivmesse der Unbefleckten Gottesmutter gelesen werden kann. Die im Dekrete vom 14. August 1903 gemachten Bestimmungen, resp. Ausnahmen, bleiben auch für diese Feiern in Geltung. (S. Rit. Congr. d. d. 22 Junii 1904.)

(**Natürlich-kohlensaures Wasser bei der Messe.**) Ist es erlaubt, natürlich-kohlensaures Wasser (Aqua naturalis potabilis sed acidula alcalica) bei der heiligen Messe zu gebrauchen? Diese Anfrage hatte der Bischof von Anglona und Turzi an das heilige Offizium gestellt. Der Assessor der Kongregation schrieb zurück: ernste Gründe, welche für das Gegenteil sprächen, seien nicht vorhanden (che non vi sono serie ragioni di dubitare in contrario). Also ist gegen den Gebrauch solchen Wassers nichts einzuwenden.

(**Dispens vom Fasten- und Abstinenzgebot für die k. k. Landwehr in Österreich.**) Schon vor längerer Zeit hatte der verstorbene Kardinal-Fürsterzbischof von Prag, Graf Schönborn, für die k. k. Landwehr (militia stabilis id est militia subsidiaria ad defendendo, patriae limites destinata) um Dispens vom Fasten- und Abstinenzgebot nachgesucht. Auf eine neuere Bitte um Antwort auf dieses Gesuch ging unter dem 7. September 1900 folgender Bescheid ein: Den Bischöfen Österreichs (also der ganzen Monarchie) werde die Erlaubnis auf sieben Jahre erteilt, durch den Zivilklerus vom Abstinenzgebot diejenigen Soldaten der k. k. Landwehr zu befreien, welche tatsächlich Militärdienste tun (qui actu in-

serviunt in castris vel praesidiis), nur zwei Tage werden ausgenommen, nämlich die Weihnachtsvigil und der Karfreitag. Was das Fasten-gebot angehe, so stehe nichts im Wege, der Ansicht der Autoren zu folgen, welche die Soldaten als vom Fastengebot überhaupt befreit ansehen. (Vgl. das Dekret: *Monitore Ecclesiastico* XXIX, 7. [30. September 1904] S. 290 und dazu die Eingabe der bischöflichen Versammlung an das k. k. Landesverteidigungsministerium und die Instruktion dieses z. B. Archiv. für kath. Kirchenrecht. LXXXIV [1904] S. 357 ff.)

(**Dimissorialien für Regularcleriker.**) In demselben *Monitore Ecclesiastico* (Septemberheft 1904) wird ein ebenfalls älterer Entscheid der S. Congr. Epp. et Regul. hinsichtlich der Dimissorialien für Regularcleriker mitgeteilt, welcher ebenfalls von allgemeiner Bedeutung ist. Wir lassen ihn deshalb folgen: Die Generaloberen mancher neueren Kongregationen, in welchen nur einfache Gelübde abgelegt werden, haben für eine gewisse Zeit vom heiligen Stuhl die Erlaubnis erhalten, ihren Clerikern Dimissorialien für die heiligen Weihen auszustellen. Die Dimissorialien sind an den Diözesanbischof des betreffenden Hauses zu richten, in dem sich der Cleriker aufhält, falls der Bischof nicht abwesend ist oder keine Weihen vornimmt. Se. Eminenz Kardinal Richard hat nun der Kongregation mitgeteilt, daß viele dieser Regularcleriker nach Ablegung der Gelübde in das Pariser Seminar gesandt würden und dort ein oder mehrere Jahre der Studien wegen sich aufhielten. Es sei nun ein Streit ausgebrochen, an wen der Generalobere die Dimissorialien zu richten habe, an den Erzbischof von Paris oder aber an den Diözesanbischof des Hauses, in welchem der Cleriker Profess geleistet. Der Kongregation war für ihren Entscheid die Tatsache maßgebend, daß die Cleriker nicht für ein bestimmtes Haus die Gelübde ablegten, und bestimmte, daß in besagten Fällen die Dimissorialien an den Bischof derjenigen Diözese zu richten seien, in dessen Sprengel das Priesterseminar liege, in dem die Cleriker ihre Studien machten. Die Cleriker müßten jedoch ein volles Jahr in dem betreffenden Seminar sich aufgehalten haben. (S. Congr. Epp. et Regul. d. d. 7 Junii 1899.)

(**Translation von Maria Himmelfahrt und Geburt.**) Pius VI. gab am 19. April 1788 für das Königreich Preußen für immer die Erlaubnis, die Feste Maria Himmelfahrt und Maria Geburt auf den Sonntag der Oktav mit allen inneren und äußeren Feierlichkeiten zu verlegen, auch die Vigil dieser Feste wurde dabei auf den vorhergehenden Samstag gelegt. Es fragt sich, ob auch die Regularen trotz des eigenen Kalendariums im Königreich Preußen gehalten sind, diese Feste auf den Sonntag der Oktav für immer zu verlegen? Die Antwort lautete Ja. (S. Rit. Congr. d. d. 5 Aug 1904.)

(**Mehrere Requiemsmessen am Begräbnistage, welcher duplex ist.**) Ist es erlaubt, an einem Duplex-tage mehrere Requiemsmessen für ein und denselben Verstorbenen, dessen Begräbnis gehalten wird, zu lesen? Auf eine diesbezügliche Aufrage gab die Ritenkongregation am 2. September 1903 als Antwort das Dekret Nr. 2915 Tuden. 23. Mai 1846 ad XI, worin mehrere Requiemsmessen am Duplex-tage für den Verstorbenen verboten werden.